



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.08.2018
Seite: 468

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

231

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Vom 28. August 2018

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und des § 46 Absatz 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 ([GV. NRW. S. 220](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2013 ([GV. NRW. S. 493](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 213 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 213 Absatz 1 und Absatz 2“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. Ein Mitglied muss die Befähigung für die Ämtergruppe der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzen oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 ([GV. NRW. S. 256](#)) zugelassen sein. Ein Mitglied muss Sachverständige oder Sachverständiger für die Ermittlung von Grundstückswerten sein. Diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.“

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Befristung“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

gez. Armin L a s c h e t

Für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
der Minister für Verkehr

gez. Hendrik W ü s t

GV. NRW. 2018 S. 468